



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannessgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0065-17-11

=RSS-E 61/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 24.5.2012 bei der antragsgegnerischen Versicherung für seine Gärtnerei [REDACTED], eine Betriebsbündelversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen. Diese umfasst u.a. eine Sturmschadenversicherung. Vereinbart sind die ZBST-IG 2002, deren Pkt. 1 auszugsweise lautet:

„1. Versicherte Sachen

Wenn in der Polizze die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zuordnungen:

1.1 Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert, ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln.

1.1.1 Als Gebäude gelten:

- alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;

(...)

1.1.3 Zum Gebäude zählen alle Baubestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. Das sind z.B.:

- Blitzschutzanlagen

- Sanitäreanlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen

- Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde- und Sprinkleranlagen, sowie Aufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen

- fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel

- fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfliesungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen

- mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte

- elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen

- gemauerte Öfen zur Raumheizung

- *Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.*

1.1.4 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichertes Gebäudezubehör:

Fahnenstangen, Schranken in Einfriedungen, Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen sowie Solaranlagen.

(...)

1.2 Betriebseinrichtungen

1.2.1 Hierzu gehören alle am Versicherungsort in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienende Einrichtungen, sofern sie nicht den haustechnischen Anlagen gemäß Punkt 1.1.3. zugehören.

Dazu gehören insbesondere:

- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen Dazu gehören auch: Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dergleichen, gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, Klima- und Luftreinhalteanlagen (Geräte). (...)

- Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art (...)"

Weiters ist die Besondere Bedingung 898-2 vereinbart, welche lautet:

„Freizügigkeit am Versicherungsort

Die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung sowie Waren & Vorräte gelten innerhalb von den Gebäuden an der o.a. Risikoadresse im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen freizügig versichert.

Eine etwaige Unterversicherung bleibt davon unberührt.“

Die antragsgegnerische Versicherung beauftragte im Vorfeld der Vertragskonvertierung die [REDACTED] mit einem Bewertungsgutachten, in welchem die einzelnen Gebäude der Gärtnerei mit deren Wiederrichtungskosten bewertet wurden.

Es ist unstrittig, dass die gegenständliche Sturmschadenversicherung nicht für alle Gebäude beantragt und abgeschlossen wurde, weil die Glashäuser anderweitig gegen Sturm- und Hagelschäden versichert sind.

Am 10.7.2017 kam es aufgrund von Hagel zu Schäden an den Glashäusern. In den Glashäusern befinden sich unterhalb des Glasdaches sogenannte Energieschirmelemente, die zur Schattierung und Isolierung dienen. Von diesen wurden 10 Bahnen à 30m² durch Glassplitter zerrissen.

Dem Antragsteller liegt ein Anbot zum Austausch der beschädigten Energieschirmelemente im Zuge der Glasreparatur iHv € 5.860,-- (exkl. USt.) vor.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung mit der Begründung ab, es handle sich bei der Beschattungsanlage um einen nicht versicherten Gebäudebestandteil, im Bewertungsgutachten der [REDACTED] seien die Gebäude bewertet worden, die Installationen im Glashauser zählen zur Haustechnik und damit zum Gebäude. Darüberhinaus sei die Beschattung einer Jalousie vergleichbar, die nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 5.9.2017. Die Schattierungsanlage diene einem betrieblichen Zweck und sei daher der kaufmännisch-technischen Einrichtung zuzuordnen, die aufgrund der Freizügigkeitsklausel in jedem Gebäude versichert sei, auch wenn das Gebäude selbst nicht versichert sei.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen auf die Vorkorrespondenz.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung, Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl. RS0050063).

Wendet man diese Kriterien der Auslegung auf den der Empfehlung zugrundeliegenden Sachverhalt an, dann kann der Ansicht der Antragsgegnerin nicht beigespflichtet werden, dass es sich bei der gegenständlichen Beschattungsanlage um einen in der konkreten Sturmschadenversicherung nicht versicherten Gebäudebestandteil handelt.

Gemäß Pkt. 1.1.3 der ZBSt-IG 2002 zählen zum Gebäude alle Baubestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. In der nicht erschöpfenden Aufzählung sind dabei Sanitäreanlagen, Heizungs-, Beleuchtungs- und Klimaanlage oder elektrische Tore. Weiters ist gemäß Pkt. 1.1.4 folgendes Gebäudezubehör nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert:

„Fahnenstangen, Schranken in Einfriedungen, Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen sowie Solaranlagen.“

Demgegenüber zählen gemäß Pkt. 1.2 alle am Versicherungsort in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienende Einrichtungen, sofern sie nicht haustechnische Anlagen gemäß Pkt.1.1.3 sind,

zu den Betriebseinrichtungen, insbesondere „Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art“.

Eine Beschattungsanlage wie die gegenständlich beschädigte dient zwar einerseits wie Markisen, Jalousien oder Rollläden der Verringerung der Sonneneinstrahlung, andererseits steuert sie in einem Gewächshaus unmittelbar das Wachstum der Pflanzen. Damit dient sie aber unmittelbar dem Betriebszweck der versicherten Gärtnerei und ist aus diesem Grund der kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung zuzuordnen. Dieser Begriff ist sehr weit auszulegen, er umfasst alle Sachen, die sich in irgendeinem Zusammenhang mit dem Zweck des Betriebes des Versicherungsnehmers vor Ort befinden. Gebäudezubehör kann zugleich Betriebseinrichtung sein (vgl. Martin, Sachversicherungsrecht³, H III 20).

Rechnet man nun die Beschattungsanlage der kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung zu, ist diese aufgrund der vereinbarten Freizügigkeitsklausel dann versichert, wenn sie sich innerhalb eines Gebäudes am Versicherungsgrundstück befindet, auch wenn das Glashaus selbst nicht versichert ist. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. November 2017